

043450/EU XXIV.GP
Eingelangt am 21/12/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 20.12.2010
KOM(2010) 774 endgültig
Anhang A/Kapitel 06

ANHANG A

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

ANHANG A

KAPITEL 6: SONSTIGE STRÖME

1. EINFÜHRUNG

Sonstige Ströme sind Änderungen des Wertes von Aktiva und Passiva, die nicht das Ergebnis von Transaktionen sind. Diese Ströme gelten nicht als Transaktionen, weil sie nicht alle Merkmale einer Transaktion aufweisen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die beteiligten institutionellen Einheiten nicht in gegenseitigem Einvernehmen handeln, etwa bei einer entschädigungslosen Enteignung. Die Wertänderung kann auch die Folge eines natürlichen Ereignisses wie eines Erdbebens sein, welches kein wirtschaftliches Phänomen darstellt. Es ist auch möglich, dass sich der in Fremdwährungseinheiten ausgedrückte Wert eines Aktivums infolge einer Wechselkursänderung ändert.

2. SONSTIGE ÄNDERUNGEN DER AKTIVA UND PASSIVA

6.01 Definition:	Sonstige Änderungen der Aktiva und Passiva sind wertändernde Wirtschaftsströme, die nicht das Ergebnis von Transaktionen sind, die im Vermögensbildungskonto und im Finanzierungskonto gebucht werden.
------------------	--

Es werden zwei Arten sonstiger Änderungen unterschieden. Die erste umfasst Volumenänderungen der Aktiva und Passiva im Sinne realer Vermögensänderungen. Die zweite betrifft nominale Umbewertungsgewinne und -verluste.

2.1 Sonstige reale Vermögensänderungen

(K.1 bis K.6)

- 6.02 Im Vermögensbildungskonto können produzierte und nichtproduzierte Vermögensgüter auf verschiedenen Wegen in einen Sektor eintreten oder diesen verlassen, nämlich durch Erwerb und Veräußerung von Anlagegütern, durch Abschreibungen oder durch Zugang, Abgang und laufende Verluste bei den Vorräten. Im Finanzierungskonto kommen Forderungen und Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt ins System, wenn ein Schuldner gegenüber einem Gläubiger eine künftige Zahlungsverpflichtung eingeht, und sie verlassen das System mit Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 6.03 Zu den sonstigen realen Vermögensänderungen gehören Ströme, die ohne Bindung an Transaktionen dafür sorgen, dass Aktiva und Passiva ins System gelangen oder dieses verlassen – beispielsweise Zu- und Abgänge durch Erschließung, Abbau und Schädigung natürlicher Vermögensgüter.
- 6.04 Die sonstigen realen Vermögensänderungen enthalten ferner die Auswirkung unvorhergesehener äußerer Ausnahmeereignisse, die ihrem Wesen nach keine

wirtschaftlichen sind, sowie Änderungen durch die Neuordnung oder Umstrukturierung institutioneller Einheiten oder bestimmter Aktiva und Passiva.

6.05 Sonstige reale Vermögensänderungen umfassen sechs Kategorien:

- a) Zubuchungen von Vermögensgütern (K.1);
- b) Abbuchungen nichtproduzierter Vermögensgüter (K.2);
- c) Katastrophenschäden (K.3);
- d) Enteignungsgewinne/-verluste (K.4);
- e) sonstige Volumenänderungen (K.5);
- f) Änderungen der Zuordnung (K.6).

2.1.1 Zubuchungen von Vermögensgütern (K.1)

6.06 Zubuchungen von Vermögensgütern entsprechen der produktionsfremden Erhöhung des Volumens produzierter und nichtproduzierter Vermögensgüter. Hierzu gehören:

- a) historische Monumente, d. h. Bauwerke oder Flächendenkmale mit besonderer archäologischer, historischer oder kultureller Bedeutung, wenn ihr Wert in der Vermögensbilanz erstmals verzeichnet wird;
- b) Wertsachen wie Edelsteine, Antiquitäten und Kunstgegenstände, wenn der hohe Wert oder die künstlerische Bedeutung eines Gegenstands, der in der Vermögensbilanz noch nicht enthalten war, erstmals verzeichnet wird;
- c) Entdeckungen abbaubarer Bodenschätze wie erschlossene Kohle-, Öl- und Erdgasvorkommen, Erzlagerstätten oder nichtmetallische Mineralvorkommen. Dies umfasst auch die Werterhöhungen aus Neubewertungen von Lagerstätten, wenn ihr Abbau durch den technischen Fortschritt oder durch relative Preisänderungen wirtschaftlich wird;
- d) Zuwachs an freien Tier- und Pflanzenbeständen wie Naturwald- und Fischbeständen, soweit das Wachstum dieser Wirtschaftsgüter nicht der direkten Kontrolle, Verantwortung und Verwaltung einer institutionellen Einheit unterliegt und damit nicht als Produktion gilt;
- e) Überführung sonstiger natürlicher Ressourcen in eine wirtschaftliche Nutzung: natürliche Vorkommen, die ihren Status ändern und zu Wirtschaftsgütern werden. Beispiele sind unter anderem die Nutzungerschließung von Urwäldern, die Umwandlung von Öd- oder Brachland in wirtschaftliche Nutzflächen, die Neulandgewinnung und die Erhebung von Abgaben für die Wasserentnahme. Natürliche Bestände können auch infolge benachbarter Wirtschaftsaktivitäten einen Wert erlangen, beispielsweise kann die Planung oder Realisierung einer Zufahrtsstraße eine Wertbuchung für angrenzende Flächen nach sich ziehen. Die Kosten für Bodenverbesserungen werden unter Bruttoanlageinvestitionen verbucht; wenn jedoch der Wertzuwachs beim

Grund und Boden höher ist als der eigentliche Wert der Bodenverbesserungen, wird der entsprechende Wertüberschuss als Zubuchung verzeichnet;

- f) qualitative Änderungen der Naturvermögensgüter infolge von Änderungen der wirtschaftlichen Nutzung. Diese werden als Volumenänderung gebucht. Die hier verzeichneten qualitativen Änderungen erscheinen als Gegenbuchung zu den Änderungen der wirtschaftlichen Nutzung, die als Änderung in der Zuordnung der Vermögensart ausgewiesen werden (siehe 6.21). Beispielsweise kann die Umwidmung von Ackerland zu Bauland zu einer Werterhöhung und zu einer Neuordnung führen. In diesem Fall ist der Vermögensgegenstand bereits in der Vermögensbilanz enthalten, und die Zubuchung ergibt sich durch die qualitative Änderung infolge der geänderten wirtschaftlichen Nutzung. Ein anderes Beispiel ist der Wertzuwachs bei Milchvieh, wenn früher als geplant die Schlachtung erfolgt;
- g) erste Wertstellung aus der Gewährung übertragbarer Nutzungsrechte oder Genehmigungen. Der Wert dieser Nutzungsrechte bzw. Genehmigungen stellt eine Vermögensposition dar, wenn der Wert des so gewährten Rechtsanspruchs die dafür zu zahlenden Beträge übersteigt und der Berechtigte diesen durch Übertragung an andere realisieren kann;
- h) Änderungen des Firmenwerts und einzeln veräußerbarer Marketing-Vermögenswerte, die dann zum Tragen kommen, wenn institutionelle Einheiten zu Preisen verkauft werden, die deren Eigenmittel übersteigen (siehe 7.07); der Kaufpreisüberschuss über die Eigenmittel wird als erworbener Firmenwert und einzeln veräußerbare Marketing-Vermögenswerte bezeichnet. Ein Firmenwert ohne zugrunde liegenden Verkauf/Kauf wird nicht als Wirtschaftsgut betrachtet.

2.1.2 Abbuchungen nichtproduzierter Vermögensgüter (K.2)

6.07 Zu Abbuchungen nichtproduzierter Vermögensgüter gehören:

- a) Abbau natürlicher Ressourcen, darin inbegriffen die Wertminderung von Bodenschatzlagerstätten, und der Abbau von in der Vermögensbilanz enthaltenen freien biologischen Ressourcen (siehe 6.06 e) infolge von Ernte, Abholzung oder Abbau über nachhaltige Grenzen hinaus. Viele der hier möglichen Buchungen sind die Gegenbuchungen zu den in 6.06 c bis 6.06 f beschriebenen Buchungen;
- b) sonstige Abbuchungen von nichtproduzierten Vermögensgütern, dazu gehören
 - (i) Wertabschreibungen beim erworbenen Firmenwert und bei einzeln veräußerbaren Marketing-Vermögenswerten;
 - (ii) Ablauf der erzielten Vorteile aus übertragbaren Nutzungsrechten und Genehmigungen.

2.1.3 Katastrophenschäden (K.3)

- 6.08 Als sonstige reale Vermögensänderungen werden die Katastrophenschäden an Wirtschaftsgütern gebucht, die das Ergebnis von unregelmäßigen, abgrenzbaren Ereignissen großer Tragweite sind.
- 6.09 Zu solchen Ereignissen zählen starke Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutkatastrophen, außergewöhnlich heftige Wirbelstürme, Dürre- und sonstige Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Aufruhr und sonstige politische Ereignisse, technische Unfälle wie das Austreten größerer Mengen toxischer Substanzen oder das Entweichen größerer Mengen radioaktiver Partikel in die Luft. Beispiele für solche Ereignisse sind:
- a) die Verschlechterung der Qualität von Grund und Boden durch außergewöhnlich starke Überschwemmungen oder Sturmschäden;
 - b) die Zerstörung kultivierter Pflanzen- und Tiervorkommen durch Dürre, Schädlingsbefall oder Seuchen;
 - c) die Zerstörung von Gebäuden, Anlagen oder Wertgegenständen durch Waldbrände oder Erdbeben;
 - d) die Vernichtung von Bargeld oder Inhaberpapieren als Folge von Naturkatastrophen oder politischen Ereignissen oder die Vernichtung von Eigentumsnachweisen.

2.1.4 Enteignungsgewinne/-verluste (K.4)

- 6.10 Enteignungsgewinne/-verluste entstehen, wenn Regierungen oder sonstige institutionelle Einheiten aus Gründen, die nichts mit der Zahlung von Steuern, Geldstrafen oder ähnlichen Abgaben zu tun haben, ohne volle Entschädigung von Vermögensgütern anderer institutioneller Einheiten einschließlich gebietsfremder Einheiten Besitz ergreifen. Die Enteignung im Zusammenhang mit Straftaten wird als Geldstrafe betrachtet. Der nicht entschädigte Teil derartiger einseitiger Beschlagnahmen wird als sonstige Volumenänderung gebucht.
- 6.11 Von Gläubigern betriebene Zwangsvollstreckungen und Zwangsversteigerungen von Vermögensgütern werden nicht als Enteignungsgewinne verbucht, da sich dieser Rechtsweg entweder durch ausdrückliche Festlegung oder durch allgemeine Verständigung aus dem bestehenden Vertragsverhältnis der Parteien ergibt.

2.1.5. Sonstige Volumenänderungen (K.5)

- 6.12 Sonstige Volumenänderungen umfassen die Auswirkungen nicht vorhersehbarer Ereignisse auf den wirtschaftlichen Wert von Vermögensgütern sowie Forderungen und Verbindlichkeiten.
- 6.13 Beispiele für sonstige Volumenänderungen bei Vermögensgütern sind unter anderem:
- a) unvorhersehbares Veralten. Herangezogene Annahmen für Abschreibungen umfassen nicht das unvorhersehbare Veralten von Anlagevermögen. Die

Normalabschreibungen können geringer sein als die Abschreibungen unter Verwendung der tatsächlichen Nutzungsdauer. Deshalb müssen Buchungen erfolgen, um die erhöhte Wertminderung des Anlagevermögens, etwa infolge der Einführung verbesserter Technologien, zu berücksichtigen;

- b) Unterschiede zwischen normalen Schadensfällen (in den Abschreibungen berücksichtigt) und tatsächlichen Verlusten. Da Abschreibungen keine unvorhersehbaren Schadensfälle einschließen, kann der für normalerweise zu erwartende Schadensfälle angesetzte Betrag den tatsächlich eingetretenen Schaden unterschreiten oder übersteigen. Die unvorhersehbaren Wertminderungen oder Werterhöhungen des Anlagevermögens aufgrund dieser Ereignisse erfordern deshalb entsprechende Wertberichtigungen. Die hier vorgenommenen Verlustberichtigungen sind nicht groß genug, um sie als Katastrophenschäden zu buchen;
- c) in den Abschreibungen nicht berücksichtigte Schädigung des Anlagevermögens. Dazu gehören Wertminderungen bei Sachanlagen wie beispielsweise durch unvorhersehbare Auswirkungen von säurehaltiger Luft und saurem Regen auf Gebäudefassaden oder Fahrzeugkarosserien;
- d) Aufgabe von Produktionsanlagen vor ihrer Fertigstellung oder vor Beginn der wirtschaftlichen Nutzung;
- e) außerordentliche Vorratsverluste (z. B. durch Brandschäden, Diebstahl, Insektenbefall von Getreidevorräten), die nicht als Katastrophenschäden betrachtet werden.

6.14 Beispiele für sonstige Volumenänderungen an Forderungen und Verbindlichkeiten sind unter anderem:

- a) außerordentliche Verluste von Bargeld oder Inhaberpapieren aus nicht katastrophengebundenen Gründen (wie Brandschäden oder Diebstahl) und aus dem Verkehr gezogene, nicht mehr austauschbare Zahlungsmittel; davon ausgenommen sind jedoch Bestände, die von Zahlungsmitteln zu Wertsachen umklassifiziert wurden;
- b) Änderungen von Forderungen infolge von Abschreibungen. Diese werden nicht im Finanzierungskonto gebucht, da keine gegenseitige Vereinbarung der Parteien besteht. Speziell kann es vorkommen, dass ein Gläubiger eine Forderung für uneinbringlich erachtet, beispielsweise wegen Insolvenz oder Liquidation des Schuldners, und die Forderung aus der Vermögensbilanz nimmt. Die Uneinbringlichkeit der Forderung wird vom Gläubiger als sonstige Volumenänderung an Forderungen gebucht. Die entsprechende Verbindlichkeit muss auch aus der Bilanz des Schuldners genommen werden, damit die Konten für die Volkswirtschaft ausgeglichen bleiben. Von diesem generellen Grundsatz ausgenommen sind an den Staat zu zahlende Steuern und Sozialbeiträge, siehe 6.15 d;
- c) Änderungen von Ansprüchen aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Veränderungen in den demografischen Annahmen;

- d) Rückstellungen für Forderungen aus Standardgarantie-Systemen, wenn die Forderungen höher sind als die erwarteten Eingänge und Erstattungen.

6.15 Sonstige Volumenänderungen umfassen nicht:

- a) Änderungen bei Forderungen infolge von Wertberichtigungen entsprechend den tatsächlichen Marktwerten von handelbaren Forderungen: Diese werden im Umbewertungskonto gebucht;
- b) die einvernehmliche Streichung einer Schuld (Schuldenerlass): Diese wird als Transaktion zwischen Gläubiger und Schuldner gebucht (siehe 4.165 f);
- c) Schuldenablehnung: Die einseitige Streichung einer Verbindlichkeit durch einen Schuldner ist nicht vorgesehen;
- d) an den Staat zu zahlende Steuern und Sozialbeiträge, die der Staat einseitig als vermutlich uneinbringlich betrachtet (siehe 1.57, 4.27 und 4.82).

2.1.6 Änderungen der Zuordnung (K.6)

6.16 Änderungen der Zuordnung umfassen die Änderung der Sektorzuordnung und die Änderung der Vermögensart.

2.1.6.1 Änderung der Sektorzuordnung (K.61)

6.17 Ändert eine institutionelle Einheit ihre Sektorzugehörigkeit, so muss die gesamte Vermögensbilanz umgebucht werden. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine dem Sektor der privaten Haushalte zugeordnete Einheit eine vom Inhaber abweichende Rechtspersönlichkeit erlangt und zu einer Quasi-Kapitalgesellschaft wird, die nun dem Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zuzuordnen ist.

6.18 Bei Änderungen der Sektorzugehörigkeit wird die gesamte Vermögensbilanz auf einen anderen Sektor oder Teilsektor umgebucht. Die Umbuchung kann eine Konsolidierung oder Entkonsolidierung der Aktiva und Passiva mit sich bringen, die ebenso in diese Kategorie aufgenommen wird.

6.19 Die Änderung der Sektorzuordnung institutioneller Einheiten umfasst das Entstehen und Verschwinden von bestimmten Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Unternehmen. Wenn eine Kapitalgesellschaft unter Verlust ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit von einer oder mehreren anderen Kapitalgesellschaften übernommen wird, werden alle Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich Aktien und sonstiger Beteiligungen zwischen dieser Kapitalgesellschaft und den sie übernehmenden Kapitalgesellschaften aus dem Gesamtrechnungssystem herausgenommen. Der Erwerb von Aktien und sonstigen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Fusion ist jedoch als finanzielle Transaktion zwischen der erwerbenden Kapitalgesellschaft und dem bisherigen Inhaber zu buchen. Der Umtausch vorhandener Aktien in Aktien der übernehmenden oder neuen Kapitalgesellschaft ist als Rücknahme von Aktien und gleichzeitige Ausgabe neuer Aktien zu buchen. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der übernommenen Kapitalgesellschaft und Dritten bleiben unverändert bestehen und gehen auf die übernehmende Kapitalgesellschaft über.

- 6.20 Entsprechend wird, wenn eine Kapitalgesellschaft rechtlich in zwei oder mehr institutionelle Einheiten geteilt wird, das Entstehen von Forderungen und Verbindlichkeiten als Änderung der Sektorzuordnung gebucht.

2.1.6.2 Änderung der Vermögensart (K.62)

- 6.21 Änderungen der Vermögensart ergeben sich, wenn bestimmte Aktiva und Passiva in der Eröffnungsbilanz in einer anderen Kategorie ausgewiesen werden als in der Schlussbilanz. Beispiele dafür sind Änderungen bei der Bodennutzung oder die Umwidmung von Wohnungen zu gewerblichen Räumen oder umgekehrt. Bei Grund und Boden werden beide Buchungen (negatives Vorzeichen für die alte Kategorie, positives Vorzeichen für die neue Kategorie) mit demselben Wert vorgenommen. Die Änderung des Grundstückwertes aufgrund dieser Nutzungsänderung wird als Volumenänderung und nicht als Umbewertung und somit als Zubuchung oder Abbuchung nichtproduzierter Vermögensgüter behandelt.
- 6.22 Die Zubuchung oder Abbuchung von Währungsgold, das in Form von Barrengold vorliegt, kann nicht durch eine Finanztransaktion bewirkt werden, sondern wird durch sonstige reale Vermögensänderungen systemwirksam ein- und ausgebucht.
- 6.23 Ein besonderer Fall von Neuordnung liegt bei Barrengold vor. Barrengold kann in der Form einer Forderung als Währungsgold oder in der Form einer Wertsache als Warengold erscheinen, je nachdem, wer das Barrengold aus welchem Grunde besitzt. Monetisierung ist die Neuordnung des Barrengolds von Warengold zu Währungsgold. Demonetisierung ist die Neuordnung des Barrengolds von Währungsgold zu Warengold.
- 6.24 Operationen in Bezug auf Barrengold sind wie folgt zu buchen:
- a) Wenn eine Währungsbehörde Barrengold aus dem Bestand der Währungsreserven an eine gebietsfremde institutionelle Einheit, die keine Währungsbehörde ist, oder an eine gebietsansässige institutionelle Einheit verkauft, wird eine Warengold-Transaktion gebucht. Die Demonetisierung von Gold, d. h. die Neuordnung des von Währungsgold zu Warengold wechselnden Barrengoldes, erfolgt unmittelbar vor der Transaktion und wird unter sonstigen realen Vermögensänderungen der Währungsbehörde verbucht.
 - b) Wenn eine Währungsbehörde von einer gebietsfremden oder gebietsansässigen institutionellen Einheit Barrengold für ihre Währungsreserven ankauft und dieses Gold bis dato noch keine Währungsreserve ist, wird eine Warengold-Transaktion gebucht. Die Monetisierung von Gold, d. h. die Neuordnung des von Warengold zu Währungsgold wechselnden Barrengoldes, erfolgt unmittelbar nach der Transaktion und wird unter den sonstigen realen Vermögensänderungen der Währungsbehörde verbucht.
 - c) Wenn es sich bei Käufer und Verkäufer um Währungsbehörden unterschiedlicher Volkswirtschaften handelt und beide das Barrengold im Bestand ihrer Währungsreserven halten, ist dies eine Transaktion in Barrengold und wird auf das Finanzierungskonto geschrieben.
 - d) In anderen Fällen ist Barrengold immer Warengold und wird über Warengold-Transaktionen gebucht.

Die oben auf eine Währungsbehörde bezogenen Fälle gelten auch für eine internationale Finanzorganisation.

6.25 Die Wandlung von Schuldverschreibungen in Aktien ist keine Änderung der Vermögensart, sondern wird als zwei finanzielle Transaktionen erfasst.

2.2 Nominale Umbewertungsgewinne/-verluste (K.7)

6.26 Das Umbewertungskonto verzeichnet die nominalen Umbewertungsgewinne und -verluste, die im Verlauf einer Berichtsperiode für die Vermögenseigentümer entstehen, und bildet somit die Änderungen von Höhe und Struktur der Preise ab. Nominale Umbewertungsgewinne/-verluste (Kategorie K.7) umfassen neutrale Umbewertungsgewinne/-verluste (Unterkategorie K.71) und reale Umbewertungsgewinne/-verluste (Unterkategorie K.72).

6.27 Definition:

Die nominalen Umbewertungsgewinne und -verluste (K.7) eines Aktivpostens sind die Erhöhungen und Verminderungen seines Wertes, wie sie für den wirtschaftlichen Eigentümer des Aktivpostens infolge von Preiserhöhungen bzw. Preisverminderungen entstehen. Die nominalen Umbewertungsgewinne und -verluste einer Verbindlichkeit sind die Verminderungen bzw. Erhöhungen ihres Wertes infolge von Preisverminderungen bzw. Preiserhöhungen.

6.28 Ein Umbewertungsgewinn ergibt sich durch eine Wertsteigerung eines Aktivpostens oder durch eine Wertminderung einer Verbindlichkeit. Ein Umbewertungsverlust ergibt sich durch eine Wertminderung eines Aktivpostens oder durch eine Werterhöhung einer Verbindlichkeit.

6.29 Im Umbewertungskonto werden die nominalen Umbewertungsgewinne und -verluste so gebucht, wie sie auf Aktiva und Passiva entstehen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich realisiert werden. Ein Umbewertungsgewinn gilt dann als realisiert, wenn der betreffende Aktivposten verkauft, getilgt, verbraucht oder anderweitig veräußert oder die Verbindlichkeit zurückgezahlt worden ist. Ein nichtrealisierter Umbewertungsgewinn ist ein Umbewertungsgewinn aus einem am Ende der Berichtsperiode noch bestehendem Aktivposten bzw. einer dann noch bestehenden Verbindlichkeit. Ein realisierter Umbewertungsgewinn bezieht sich gewöhnlich auf den gesamten Zeitraum des Bestehens des Aktivums bzw. Passivums, unabhängig davon, ob dieser Zeitraum der Berichtsperiode entspricht oder nicht. Da jedoch die Umbewertungsgewinne und -verluste periodengerecht ausgewiesen werden, wird in den Klassifikationen und Konten nicht zwischen realisierten und nichtrealisierten Gewinnen unterschieden, selbst wenn das für bestimmte Zwecke nützlich wäre.

6.30 Umbewertungsgewinne und -verluste umfassen die Zugewinne und Verluste bei allen Arten von Aktiva und Passiva, d. h. an Vermögensgütern ebenso wie an Forderungen und Verbindlichkeiten. Auch Umbewertungsgewinne an den Vorratsbeständen bei den Produzenten, einschließlich unfertiger Erzeugnisse und angefangener Arbeiten, sind eingeschlossen.

6.31 Nominale Umbewertungsgewinne können unabhängig davon entstehen, wie lange sich die Aktiva oder Passiva in der Berichtsperiode im Vermögensbestand befinden,

so dass es nicht erforderlich ist, dass sie in der Eröffnungs- und/oder in der Schlussbilanz erscheinen. Der nominale Umbewertungsgewinn bzw. -verlust, der sich für den Eigentümer zwischen zwei Zeitpunkten aus einem bestimmten Aktivum bzw. Passivum oder einer bestimmten Menge eines speziellen Typs von Aktiva bzw. Passiva ergibt, ist definiert als der „aktuelle Wert dieses Aktivums bzw. Passivums zu dem späteren Zeitpunkt abzüglich des aktuellen Werts dieses Aktivums zu dem früheren Zeitpunkt“, wobei angenommen wird, dass sich das eigentliche Aktivum bzw. Passivum in der Zwischenzeit weder qualitativ noch quantitativ verändert.

- 6.32 Der nominale Gewinn (G) aus dem Halten einer gegebenen Menge q eines Aktivums zwischen den Zeitpunkten o und t kann wie folgt ausgedrückt werden: $G = (p_t - p_o) \times q$,
- 6.33 wobei p_o und p_t die Preise für das Aktivum zu den Zeitpunkten o bzw. t sind. Bei Forderungen und Verbindlichkeiten mit Festwert in Landeswährung sind p_o und p_t per Definition stets eins, so dass der nominale Umbewertungsgewinn/-verlust stets null ist.
- 6.34 Bei der Berechnung der Umbewertungsgewinne bzw. -verluste müssen die Zu- und Abgänge von Aktiva so bewertet werden wie im Vermögensbildungs- und Finanzierungskonto und die Bestände an Aktiva so wie in der Vermögensbilanz. Der Anschaffungswert von Anlagegütern ist der vom Käufer an den Produzenten bzw. Verkäufer gezahlte Betrag zuzüglich der dem Käufer entstehenden Kosten der Eigentumsübertragung. Der Veräußerungswert eines bestehenden Anlageguts ist der vom Käufer erhaltene Betrag abzüglich der dem Verkäufer entstehenden Kosten der Eigentumsübertragung.
- 6.35 Eine vom unter 6.34 beschriebenen Regelfall abweichende Ausnahme liegt vor, wenn der gezahlte Preis nicht mit dem Marktwert des Anlagegutes übereinstimmt. In diesem Falle wird für die Differenz zwischen Kaufpreis und Marktwert ein Vermögenstransfer unterstellt und die Anschaffung zum Marktpreis gebucht. Dies kommt insbesondere bei Transaktionen mit nichtmarktbestimmten Sektoren vor.
- 6.36 Es wird zwischen vier Situationen unterschieden, die zu nominalen Umbewertungsgewinnen bzw. -verlusten führen:
- a) ein während der gesamten Berichtsperiode vorhandenes Aktivum: Der in der Periode entstandene nominale Umbewertungsgewinn ist gleich dem Wert in der Schlussbilanz abzüglich des Wertes in der Eröffnungsbilanz abzüglich der in der Periode vorgenommenen Abschreibungen. Diese Werte sind die Schätzwerte der Vermögensgüter, müssten sie zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanzen erworben werden. Der nominale Umbewertungsgewinn wird nicht realisiert.
 - b) ein zu Beginn der Periode vorhandenes Aktivum, das innerhalb dieses Zeitraums verkauft wird: Der entstandene nominale Umbewertungsgewinn ist gleich dem bestehenden Wert zum Zeitpunkt der Veräußerung abzüglich des Wertes in der Eröffnungsbilanz abzüglich der in der Periode vorgenommenen Abschreibungen bis zum Zeitpunkt des Verkaufs. Der nominale Umbewertungsgewinn wird realisiert.

- c) ein innerhalb der Periode erworbenes Aktivum, das am Ende der Periode noch vorhanden ist: Der entstandene nominale Umbewertungsgewinn ist gleich dem Schlussbilanzwert abzüglich des Wertes zum Zeitpunkt der Anschaffung abzüglich der in der Periode vorgenommenen Abschreibungen. Der nominale Umbewertungsgewinn wird nicht realisiert.
- d) ein im Verlauf der Periode erworbenes und wieder veräußertes Aktivum: Der entstandene nominale Umbewertungsgewinn ist gleich dem Wert zum Zeitpunkt der Veräußerung abzüglich des Wertes zum Zeitpunkt der Anschaffung abzüglich der in der Periode zwischen Erwerb und Veräußerung vorgenommenen Abschreibungen. Der nominale Umbewertungsgewinn wird realisiert.

6.37 Die nominalen Umbewertungsgewinne und -verluste werden so eingetragen, wie sie auf Aktiva und Passiva entstehen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich realisiert werden. Sie werden im Umbewertungskonto der betreffenden Sektoren, der Gesamtwirtschaft und der übrigen Welt gebucht.

2.2.1 Neutrale Umbewertungsgewinne/-verluste (K.71)

6.38 Definition:	Ein neutraler Umbewertungsgewinn/-verlust (K.71) aus einem Aktivum bzw. Passivum ist der Wert des Umbewertungsgewinns bzw. -verlusts, der sich ergibt, wenn sich der Preis des Aktivums bzw. Passivums im gleichen Verhältnis ändert wie das allgemeine Preisniveau.
------------------	--

6.39 Neutrale Umbewertungsgewinne und -verluste werden ermittelt, um die Ableitung realer Umbewertungsgewinne und -verluste zu ermöglichen, die eine Umverteilung der realen Kaufkraft zwischen den Sektoren bewirken.

6.40 Bezeichnet man den allgemeinen Preisindex mit r , so kann der neutrale Umbewertungsgewinn (NG) einer Menge q eines Aktivums vom Zeitpunkt o bis zum Zeitpunkt t wie folgt ausgedrückt werden: $NG = p_o \times q (r_t/r_o - 1)$.

Dabei ist: $p_o \times q$ der aktuelle Wert des Aktivums zum Zeitpunkt o und r_t/r_o ist der Faktor der Änderung des allgemeinen Preisindex zwischen den Zeitpunkten o und t . Der gleiche Term r_t/r_o wird für alle Aktiva und Passiva verwendet.

6.41 Der anzuwendende allgemeine Preisindex für die Berechnung neutraler Umbewertungsgewinne und -verluste ist ein Preisindex für Konsumausgaben.

6.42 Neutrale Umbewertungsgewinne und -verluste werden im Konto der neutralen Umbewertungsgewinne/-verluste gebucht, einem Unterkonto des Umbewertungskontos der Sektoren, der Gesamtwirtschaft und der übrigen Welt.

2.2.2 Reale Umbewertungsgewinne/-verluste (K.72)

6.43 Definition:	Die realen Umbewertungsgewinne/-verluste (K.72) eines Aktivums bzw. Passivums sind die Differenz zwischen den nominalen und neutralen Umbewertungsgewinnen bzw. -verlusten dieses gleichen Aktivums bzw. Passivums.
------------------	---

- 6.44 Der reale Gewinn (RG) aus dem Halten einer gegebenen Menge q eines Aktivums zwischen den Zeitpunkten o und t errechnet sich aus folgender Formel: $RG = G - NG$
- bzw. $RG = (p_t/p_o - r_t/r_o) \times p_o \times q$
- 6.45 Die Werte der realen Umbewertungsgewinne bzw. -verluste von Aktiva bzw. Passiva hängen also davon ab, wie sich, gemessen am allgemeinen Preisindex, ihre Preise im Verhältnis zur Entwicklung anderer Preise über die betrachtete Periode ändern.
- 6.46 Reale Umbewertungsgewinne und -verluste werden im Konto der realen Umbewertungsgewinne/-verluste gebucht, einem Unterkonto des Umbewertungskontos.

2.2.3 Umbewertungsgewinne/-verluste nach Art der Forderungen und Verbindlichkeiten

Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR) (AF.1)

- 6.47 Der Preis von Währungsgold wird in der Regel in US-Dollar angegeben und somit unterliegt der Wert des Währungsgolds nominalen Umbewertungsgewinnen und -verlusten, die durch Wechselkursschwankungen und Änderungen des eigentlichen Goldpreises entstehen.
- 6.48 Da die SZR als Währungskorb angelegt sind, schwankt der Wert in der jeweiligen Landeswährung wie auch der Wert der Umbewertungsgewinne/-verluste im gleichen Maße, wie sich die Wechselkurse der einzelnen Währungen im Korb gegenüber der Landeswährung ändern.

Bargeld und Einlagen (AF.2)

- 6.49 Der Nennwert von Bargeld und Einlagen in Landeswährung bei Banken ist im Zeitablauf nominell fixiert. Die Preiskomponente ist stets gleich Eins, die Volumenkomponente ist gleich dem Nominalwert der Währungseinheiten. Die nominalen Umbewertungsgewinne/-verluste sind immer Null. Abgesehen von möglichen sonstigen realen Vermögensänderungen ergibt sich deshalb die Differenz zwischen der Schluss- und der Eröffnungsbilanz vollständig aus den Werten der Transaktionen mit diesen Aktiva. In diesem seltenen Fall können die Transaktionen normalerweise aus den Bilanzzahlen abgeleitet werden.
- 6.50 Zinsen auf Einlagen werden im Finanzierungskonto so gebucht, als würden sie in die Einlagen reinvestiert.
- 6.51 Fremdwährungsbestände und Einlagen in Fremdwährungen ergeben nominale Umbewertungsgewinne/-verluste aufgrund von Wechselkursänderungen.
- 6.52 Zur Berechnung der neutralen und realen Umbewertungsgewinne bzw. -verluste von Aktiva mit nominell fixiertem Wert werden Daten über Transaktionszeitpunkte und -werte ebenso benötigt wie die Werte aus den Eröffnungs- und Schlussbilanzen. Wenn beispielsweise innerhalb der Berichtsperiode eine Einlage geleistet und wieder abgezogen wird, während das allgemeine Preisniveau steigt, ist der neutrale Gewinn aus der Einlage positiv und der reale Gewinn negativ, wobei die Höhe von der transitorischen Laufzeit und von der Inflationsrate abhängt. Ohne Angaben über den

Wert der während der Rechnungsperiode durchgeführten Transaktionen und über den Zeitpunkt ihrer Durchführung können solche realen Verluste nicht berechnet werden.

- 6.53 Da bei diesen nominell fixierten Forderungen und Verbindlichkeiten die absolute Summe der Zu- und Abgänge während einer Periode im Verhältnis zu den Anfangs- und Endbeständen im Allgemeinen hoch ist, können die neutralen und realen Umbewertungsgewinne bzw. -verluste aus den Bilanzdaten allein nicht befriedigend abgeleitet werden. Aber auch Bruttoinformationen über die Werte aller finanziellen Transaktionen, d. h. die gesonderte Erfassung aller Zu- und Abgänge, abgegrenzt vom Gesamtwert der Einlagen abzüglich Entnahmen, reichen zur Berechnung der Umbewertungsgewinne nicht aus, wenn die Zeitpunkte ihrer Abwicklung nicht bekannt sind.

Schuldverschreibungen (AF.3)

- 6.54 Werden langfristige Schuldverschreibungen wie Anleihen (einschließlich gering verzinsten und Null-Kupon-Anleihen) mit einem Agio oder Disagio ausgegeben, so wird die Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Rückkaufwert als Zins gebucht, den der Emittent während der Laufzeit periodengerecht an den Käufer zahlen muss. Dieser Zinsbestandteil, der vom Emittenten der langfristigen Schuldverschreibung als geleistete und vom Inhaber der Schuldverschreibung als empfangene Vermögenseinkommen zu buchen ist, kommt zum Nominalzins der Schuldverschreibung (Kuponzins) hinzu, den der Emittent während der Laufzeit der Schuldverschreibung in entsprechenden Zeitabständen tatsächlich zahlt.
- 6.55 Die anfallenden Zinsen werden vom Inhaber der Schuldverschreibung im Finanzierungskonto sofort wieder in die Schuldverschreibung reinvestiert, d. h., sie werden im Finanzierungskonto als Anschaffung gebucht, die einer bestehenden Anlage zugeschrieben wird. Die graduelle Erhöhung des Marktwertes einer langfristigen Schuldverschreibung, soweit sie auf kumulierte reinvestierte Zinsen zurückzuführen ist, zeigt eine Zunahme der ausstehenden Hauptsumme, d. h. einen Zuwachs der Anlagengröße. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Mengen- bzw. Volumenerhöhung und keine Preiserhöhung. Auf diese Mengenkomponekte entfällt kein Umbewertungsgewinn für den Inhaber bzw. Umbewertungsverlust für den Emittenten der Schuldverschreibung. Die allmähliche Annäherung des Anleihewertes der Schuldverschreibung an den Rückkaufwert ist eine Mengenänderung (reinvestierte Zinsen) und nicht eine Preisänderung und geht somit nicht in die Umbewertungsgewinne ein.
- 6.56 Die Kurse festverzinslicher langfristiger Schuldverschreibungen ändern sich jedoch auch, wenn sich der Marktzins ändert, und zwar in entgegengesetzter Richtung. Das Ausmaß der Kursänderung ist umso geringer je näher der Rückzahlungstermin der langfristigen Schuldverschreibung herangerückt ist. Änderungen der Schuldverschreibungskurse, die auf Änderungen der Marktzinsen zurückzuführen sind, stellen keine Mengenänderungen, sondern Preisänderungen dar. Sie führen somit für den Emittenten und den Inhaber der Schuldverschreibung zu Umbewertungsgewinnen bzw. -verlusten. Steigende Marktzinsen führen zu Umbewertungsgewinnen beim Emittenten und zu Umbewertungsverlusten beim Inhaber der Schuldverschreibung und umgekehrt bei sinkenden Zinssätzen.

- 6.57 Bei variabel verzinsten Schuldverschreibungen sind die Kuponzins- oder Hauptsummenzahlungen an einen allgemeinen Preisindex für Waren und Dienstleistungen, etwa den Verbraucherpreisindex, an einen Zinssatz wie EURIBOR, LIBOR oder an eine Anleiherendite oder an einen Anlagekurs gebunden.

Wenn die Kuponzinsen und/oder der ausstehende Kapitalbetrag an einen allgemeinen oder breit angelegten Preisindex gebunden sind, wird die Änderung, die der ausstehende Kapitalbetrag zwischen Anfang und Ende einer bestimmten Berichtsperiode infolge der Änderung des entsprechenden Index erfährt, als anfallender Zins behandelt und kommt zu fälligen Zinszahlungen der gleichen Periode hinzu.

Wenn die Indexbindung der periodengerecht zu zahlenden Beträge auch auf Umbewertungsgewinne abzielt, typischerweise bei Indexierung basierend auf einem eng definierten Einzelposten, führen Abweichungen des zugrunde gelegten Index von der ursprünglich erwarteten Entwicklung zu Umbewertungsgewinnen oder -verlusten, die sich über die Laufzeit des Instruments normalerweise nicht gegenseitig aufheben.

- 6.58 Nominale Umbewertungsgewinne und -verluste sind bei kurzfristigen Schuldverschreibungen ebenso möglich wie bei langfristigen. Bei kurzfristigen Schuldverschreibungen sind jedoch aufgrund der kürzeren Laufzeiten die Umbewertungsgewinne aus Zinsänderungen viel kleiner als bei langfristigen Schuldverschreibungen mit gleichem Nennwert.

Kredite (AF.4)

- 6.59 Was für Bargeld und Einlagen gilt, trifft auch für nicht gehandelte Kredite zu. Wird jedoch ein bestehender Kredit an eine andere institutionelle Einheit verkauft, so wird die Kreditwertberichtigung, d. h. die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Transaktionspreis, zum Zeitpunkt der Transaktion im Umbewertungskonto des Verkäufers und des Käufers gebucht.

Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (AF.5)

- 6.60 Bonus- bzw. Gratisaktien erhöhen zwar die Zahl und den Nominalwert der Aktien, verändern aber den Marktwert aller Aktien nicht. Dies gilt auch für Dividenden, die in Form von Aktien ausgeschüttet werden, also eine anteilige Ausgabe zusätzlicher Aktien an Stammaktionärinhaber. Daher werden Bonus- bzw. Gratisaktien und Dividenden in Form von Aktien im Kontensystem nicht nachgewiesen. Da mit ihrer Ausgabe jedoch die Handelbarkeit an der Börse verbessert werden soll, kann sich ihr Marktwert insgesamt doch ändern. Dieser Effekt wird als nominaler Umbewertungsgewinn gebucht.

Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (AF.6)

- 6.61 Werden Rückstellungen und Ansprüche aus Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen in Landeswährung angegeben, so ergeben sich dadurch ebenso wenig nominale Umbewertungsgewinne und -verluste wie bei Bargeld, Einlagen und Krediten. Die von den Kreditinstituten zur Erfüllung der Verpflichtungen eingesetzten Aktiva unterliegen Umbewertungsgewinnen und -verlusten.

- 6.62 Die Verbindlichkeiten gegenüber Inhabern und Begünstigten von Versicherungsverträgen ändern sich infolge von Transaktionen, sonstigen realen Vermögensänderungen und Umbewertungen. Umbewertungen ergeben sich aus Änderungen bei den wesentlichen Modellannahmen in den versicherungsmathematischen Berechnungen. Diese Grundannahmen sind Diskontsatz, Höhe der Löhne und Gehälter sowie Inflationsrate.

Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen (AF.7)

- 6.63 Der Wert von Finanzderivaten kann sich ändern, weil sich der Wert oder der Kurs des zugrundeliegenden Instruments ändert oder weil der Erfüllungstermin näher rückt. Solche Wertänderungen bei Finanzderivaten und Mitarbeiteraktienoptionen gelten als preisbedingt und sind als Umbewertungen zu buchen.

Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten (ohne Handelskredite und Anzahlungen) (AF.8)

- 6.64 Was für einheimische Barmittel, Einlagen und Kredite gilt, trifft auch für nicht gehandelte übrige Forderungen/Verbindlichkeiten zu. Wird jedoch ein bestehender Handelskredit an eine andere institutionelle Einheit verkauft, so wird die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Transaktionspreis zum Zeitpunkt der Transaktion als Umbewertung gebucht. Da Handelskredite in der Regel jedoch kurzfristig sind, könnte der Verkauf eines Handelskredits zur Schaffung eines neuen Finanzinstruments führen.

Aktiva in Fremdwährung

- 6.65 Der Wert von auf Fremdwährung lautenden Aktiva und Passiva wird durch Konvertierung des jeweiligen Marktwertes zum aktuellen Wechselkurs bestimmt. Zu Umbewertungsgewinnen bzw. -verlusten kann es daher sowohl infolge von Preisänderungen als auch durch Wechselkursänderungen kommen. Umbewertungsgewinne bzw. -verluste innerhalb einer Periode werden ermittelt, indem der Transaktionswert und sonstige Volumenänderungen von der Bestandsänderung aus Eröffnungs- und Schlussbilanz abgezogen werden. Hierfür werden die auf Fremdwährung lautenden aktivischen und passivischen Transaktionen mit den am Transaktionstag geltenden Wechselkursen und die Bestände mit den am Anfang bzw. Ende der Periode geltenden Wechselkursen in die Landeswährung umgerechnet. Das bedeutet, dass die Gesamtheit der Transaktionen, nämlich die Zugänge abzüglich der Abgänge, in ausländischer Währung mit einem gewichteten durchschnittlichen Wechselkurs umgerechnet werden, wobei die Wichtung durch die Werte der einzelnen Transaktionen zu den entsprechenden Terminen erfolgt.